



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
15. Februar 2017

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 107

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2016

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/71/486)]

71/211. Internationale Zusammenarbeit zur Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems

Die Generalversammlung,

unter Begrüßung und in Bekräftigung des gesamten Ergebnisdokuments der dreißigsten Sondertagung der Generalversammlung mit dem Titel „Unsere gemeinsame Verpflichtung zur wirksamen Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems“¹, erneut erklärend, dass die darin enthaltenen operativen Empfehlungen integriert, unteilbar und disziplinübergreifend sind, einander verstärken und einen umfassenden, integrierten und ausgewogenen Ansatz zur Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems zum Ziel haben,

in Bekräftigung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems² sowie der gemeinsamen Ministererklärung zur von der Suchtstoffkommission 2014 vorgenommenen Überprüfung auf hoher Ebene der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans durch die Mitgliedstaaten³, und unter Hinweis auf die auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen⁴,

unter Hinweis auf die anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, namentlich die Resolution 70/182 der Generalversammlung vom 17. Dezember 2015,

sowie unter Hinweis auf alle von der Suchtstoffkommission auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen⁵,

¹ Resolution S-30/1, Anlage.

² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. I, Abschn. C.

³ Ebd., 2014, *Supplement No. 8 (E/2014/28)*, Kap. I, Abschn. C.

⁴ Resolutionen S-20/1, S-20/2, S-20/3 und S-20/4 A-E.

⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2016, Supplement No. 8 (E/2016/28)*, Kap. I.



unterstreichend, dass das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁶, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁷, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁸ und andere einschlägige internationale Übereinkünfte die Grundlage des internationalen Drogenkontrollsystems bilden,

unter Begrüßung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁹ und feststellend, dass die Anstrengungen zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und zur wirksamen Behandlung des Weltrogenproblems einander ergänzen und verstärken,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Gesamt- und Einzelzielen der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen, einschließlich der Sorge um die Gesundheit und das Wohl der Menschheit sowie der Besorgnis über die individuellen und die volksgesundheitlichen, sozialen und sicherheitsbezogenen Probleme, die sich aus dem Missbrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen ergeben, insbesondere bei Kindern und jungen Menschen, und über die Drogenkriminalität, und in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, den Missbrauch dieser Stoffe zu verhindern und zu behandeln und ihren unerlaubten Anbau, ihre unerlaubte Gewinnung und Herstellung und den unerlaubten Verkehr damit zu verhindern und zu bekämpfen,

in Bekräftigung ihrer unerschütterlichen Entschlossenheit, dafür zu sorgen, dass alle Aspekte der Nachfragesenkung und der damit zusammenhängenden Maßnahmen, der Angebotssenkung und der damit zusammenhängenden Maßnahmen und der internationalen Zusammenarbeit in voller Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, dem Völkerrecht und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁰ und unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, aller Menschenrechte, der Grundfreiheiten, der angeborenen Würde aller Menschen und der Grundsätze der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung der Staaten behandelt werden,

in dem Bewusstsein, dass das Weltrogenproblem weiter eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, der in einem multilateralen Rahmen und mittels einer wirksamen und verstärkten internationalen Zusammenarbeit Rechnung getragen werden soll und die einen integrierten, disziplinübergreifenden, komplementären, ausgewogenen, wissenschaftlich fundierten und umfassenden Ansatz erfordert,

in Bekräftigung der entscheidenden Rolle der Mitgliedstaaten bei der Entwicklung eines wirksamen und umfassenden Ansatzes zur Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems,

sowie in Bekräftigung der führenden Rolle der Suchtstoffkommission als des richtliniengebenden Organs der Vereinten Nationen mit der Hauptverantwortung für Fragen der Drogenkontrolle und ferner in Bekräftigung der Unterstützung und Würdigung der Generalversammlung für die Anstrengungen der Vereinten Nationen, insbesondere des Büros der

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBl. 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

⁷ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1477; LGBl. 2000 Nr. 6; öBGBI. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

⁸ Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

⁹ Resolution 70/1.

¹⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung als federführender Organisation im System der Vereinten Nationen für die Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems, und in Bekräftigung der vertraglich verankerten Mandate des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts und der Weltgesundheitsorganisation,

in Anerkennung der Rolle, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Gemeinsame Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids neben anderen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats wahrnehmen,

sowie in dem Bewusstsein, dass die Zivilgesellschaft ebenso wie die Wissenschaft und die Hochschulen eine wichtige Rolle bei der Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems spielen, und feststellend, dass es den betroffenen Bevölkerungsgruppen und Vertretern zivilgesellschaftlicher Institutionen gegebenenfalls ermöglicht werden soll, an der Formulierung und Umsetzung der Drogenkontrollpolitik und entsprechender Programme beziehungsweise an der Bereitstellung sachdienlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Unterstützung ihrer Evaluierung mitzuwirken, und ferner anerkennend, wie wichtig die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor in dieser Hinsicht ist,

in Bekräftigung der Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, gegen das Weltrogenproblem anzugehen und aktiv eine Gesellschaft zu fördern, die frei von Drogenmissbrauch ist, um mit dafür zu sorgen, dass alle Menschen in Gesundheit, Würde und Frieden und in Sicherheit und Wohlstand leben können, sowie in Bekräftigung der Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, den volksgesundheitlichen, sicherheitsbezogenen und sozialen Problemen entgegenzuwirken, die sich aus dem Drogenmissbrauch ergeben,

sowie bekräftigend, dass gegen die wichtigsten Ursachen und Folgen des Weltrogenproblems, darunter in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Menschenrechte, Wirtschaft, Justiz, öffentliche Sicherheit und Strafverfolgung, im Einklang mit dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung vorgegangen werden muss, und in Anerkennung des Wertes umfassender und ausgewogener politischer Maßnahmen, unter anderem im Bereich der Förderung einer nachhaltigen und tragfähigen Existenzsicherung,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Ergebnisse, die von den Initiativen auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene bereits erzielt wurden, und in der Erkenntnis, dass durch nachhaltige und gemeinsame Anstrengungen im Rahmen internationaler Zusammenarbeit bei der Senkung des Angebots und der Nachfrage unerlaubter Suchtstoffe weitere positive Ergebnisse erzielt werden können,

in dem Bewusstsein, dass in einigen Bereichen zwar greifbare Fortschritte erzielt worden sind, dass das Weltrogenproblem jedoch nach wie vor Herausforderungen für die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen der gesamten Menschheit birgt, und entschlossen, die nationalen und internationalen Anstrengungen zu verstärken und die internationale Zusammenarbeit zur Bewältigung dieser Herausforderungen weiter auszubauen,

sowie in dem Bewusstsein, dass im Rahmen eines umfassenden, integrierten und ausgewogenen Ansatzes zur Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems angemessenes Gewicht auf Einzelpersonen, Familien und Gemeinschaften und die Gesellschaft als Ganzes gelegt werden soll, mit dem Ziel, die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohl der gesamten Menschheit zu fördern und zu schützen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über den hohen Preis, den das Weltrogenproblem von der Gesellschaft wie von einzelnen Menschen und ihren Familien fordert, und insbesondere diejenigen würdigend, die ihr Leben hingegeben haben, vor allem Strafverfolgungs- und Justizpersonal, und die Fachkräfte und Ehrenamtlichen im Gesundheitsbereich und aus der Zivilgesellschaft, die sich der Bekämpfung und Behandlung dieses Phänomens widmen,

mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass international kontrollierte Suchtstoffe für medizinische und wissenschaftliche Zwecke, namentlich zur Linderung von Schmerzen

und Leiden, in vielen Ländern der Welt nach wie vor kaum oder gar nicht verfügbar sind, und hervorhebend, dass die nationalen Anstrengungen und die internationale Zusammenarbeit auf allen Ebenen gestärkt werden müssen, um diesen Zustand zu beheben, indem Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Verfügbarkeit und Zugänglichkeit für medizinische und wissenschaftliche Zwecke im Rahmen der nationalen Rechtssysteme gefördert werden, während zugleich ihre Abzweigung, ihr Missbrauch und der Verkehr damit verhindert werden, um die Gesamt- und Einzelziele der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen zu erfüllen,

desgleichen bekräftigend, dass die Reduzierung des Drogenmissbrauchs nachfrage-senkende Maßnahmen erfordert, die durch nachhaltige, breit angelegte Initiativen zur Nachfragesenkung unter Beweis gestellt werden müssen, die alters- und geschlechtsdifferenziert sind und einen Ansatz im Bereich der öffentlichen Gesundheit beinhalten, der das gesamte Spektrum von Prävention, Aufklärung, Früherkennung und Frühintervention, Behandlung, Betreuung und damit zusammenhängenden Unterstützungsdiensten, Unterstützung bei der Genesung, Rehabilitation und Wiedereingliederung von Drogenkonsumenten in die Gesellschaft umfasst, in voller Einhaltung der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen,

bekräftigend, dass die im Rahmen ihres jeweiligen Mandats erfolgende Zusammenarbeit zwischen dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und anderen Institutionen der Vereinten Nationen bei ihren Anstrengungen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen im Einklang mit den anwendbaren Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte gestärkt werden muss und dass der Schutz und die Achtung der Menschenrechte und der Würde aller Menschen im Rahmen der Drogenpolitik und der entsprechenden Programme und Strategien gefördert werden müssen,

in dem Bewusstsein, dass es zur erfolgreichen Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems einer engen Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den innerstaatlichen Behörden auf allen Ebenen bedarf, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Justiz und Strafverfolgung, unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs nach innerstaatlichem Recht,

unter Begrüßung der fortgesetzten Anstrengungen, die Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf allen Ebenen zu verbessern,

betonend, wie wichtig die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Identifizierung und Meldung neuer psychoaktiver Substanzen und von Vorfällen mit diesen Substanzen und bei entsprechenden Gegenmaßnahmen ist,

mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von der weltweiten Zunahme des Missbrauchs bestimmter Drogen und der Verbreitung neuer Substanzen, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen können und von den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen nicht erfasst werden,

sowie mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von dem zunehmend raffinierten Vorgehen der grenzüberschreitenden kriminellen Gruppen, die amphetaminähnliche Stimulanzien weltweit unerlaubt herstellen und verteilen, sowie von der Verbreitung und Abzweigung chemischer Ausgangsstoffe, die für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen eingesetzt werden,

anerkennend, wie wichtig es ist, in der Politik und den Programmen im Drogenbereich Geschlechter- und Altersperspektiven in geeigneter Weise durchgängig zu berücksichtigen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass bestimmte mit der unerlaubten Drogengewinnung verbundene Aspekte des Weltrogenproblems schwere Umweltschäden wie Entwaldung, Bodenerosion und -degradation, den Verlust endemischer Arten, die Kontamination von Böden, Grundwasser und Wasserläufen und die Freisetzung von Treibhausgasen verursachen können,

bekräftigend, dass Konzepte der Alternativen Entwicklung in Staaten, die vom unerlaubten Anbau von Pflanzen, die zur unerlaubten Gewinnung und Herstellung von Drogen genutzt werden, betroffen oder in einigen Fällen davon gefährdet sind, ein wichtiger Bestandteil der Entwicklungsförderung sind und eine wichtige Rolle in der nationalen, regionalen und internationalen Entwicklungspolitik und im Rahmen einer umfassenden Politik der Armutsminderung und Zusammenarbeit spielen,

sowie in Bekräftigung der Verpflichtung zur Auseinandersetzung mit sozioökonomischen Fragen im Zusammenhang mit Drogen und konkret mit dem unerlaubten Anbau von Suchstoffpflanzen, der unerlaubten Herstellung und Gewinnung von Drogen und dem unerlaubten Handel damit, indem langfristige, umfassende, auf nachhaltige Entwicklung ausgerichtete und ausgewogene Drogenkontrollmaßnahmen und -programme durchgeführt werden, einschließlich Alternativer Entwicklung und gegebenenfalls präventiver Programme für Alternative Entwicklung, die Teil nachhaltiger Anbaukontrollstrategien sind,

ferner bekräftigend, dass ausreichende Ressourcen mobilisiert werden müssen, um das Weltrogenproblem zu behandeln und zu bekämpfen, und dazu aufrufend, den Entwicklungsländern auf ihr Ersuchen hin verstärkt Hilfe bei der wirksamen Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans und der operativen Empfehlungen in der Anlage zu Resolution S-30/1 vom 19. April 2016 zu leisten,

in dem Bewusstsein, dass es fortbestehende, neue und sich verändernde Herausforderungen gibt, die es im Einklang mit den drei internationalen Suchstoffübereinkommen zu bewältigen gilt; diese Übereinkommen lassen den Vertragsstaaten genügend Flexibilität, die nationale Drogenpolitik nach ihren Prioritäten und Bedürfnissen zu gestalten und umzusetzen, im Einklang mit dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung und dem anwendbaren Völkerrecht,

den Mitgliedstaaten *nahelegend*, gegebenenfalls die Mechanismen für die innerstaatliche Koordinierung und den raschen und effizienten Informationsaustausch zwischen den an der Aufdeckung und Bekämpfung des Drogenhandels, der Abzweigung von Vorläuferstoffen und der damit zusammenhängenden Geldwäsche beteiligten Behörden weiterzuentwickeln und zu stärken, finanzielle Ermittlungen stärker in Einsätze, die der Unterbindung dienen, zu integrieren, um Personen und Unternehmen zu ermitteln, die an derartigen Aktivitäten beteiligt sind, und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor, insbesondere auch den Finanzinstituten, benannten Nichtfinanzunternehmen und -berufen sowie Anbietern von Geld- oder Wertübermittlungsdiensten, zu fördern, um verdächtige Transaktionen aufzudecken, mit dem Ziel, das Geschäftsmodell des Drogenhandels weiter zu untersuchen und zu unterbinden,

unter Hinweis darauf, dass sie mit ihrer Resolution 64/182 vom 18. Dezember 2009 die Politische Erklärung und den Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems verabschiedet und in Resolution 67/193 vom 20. Dezember 2012 beschlossen hat, eine Sondertagung der Generalversammlung über das Weltrogenproblem einzuberufen, die den Umsetzungsstand der Politischen Erklärung und des Aktionsplans überprüfen und dabei auch die Erfolge und Herausforderungen bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems im Rahmen der drei internationalen Suchstoffübereinkommen und anderer einschlägiger Rechtsinstrumente der Vereinten Nationen bewerten wird,

1. *begrüßt* die dreißigste Sondertagung der Generalversammlung, die vom 19. bis 21. April 2016 am Amtssitz der Vereinten Nationen stattfand und auf der die Versammlung den Umsetzungsstand der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems² überprüfte und dabei auch die Erfolge und Herausforderungen bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems im Rahmen der drei internationalen Suchstoffübereinkommen und anderer einschlägiger Rechtsinstrumente der Vereinten Nationen bewertete, nimmt Kenntnis von den auf der Tagung geführten Erörterungen und begrüßt und

bekräftigt das gesamte Ergebnisdokument mit dem Titel „Unsere gemeinsame Verpflichtung zur wirksamen Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems“¹;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, rasch die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Maßnahmen durchzuführen und die Ziele und Zielvorgaben zu erfüllen, welche in der Politischen Erklärung und dem Aktionsplan enthalten sind, die von der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung verabschiedet wurden, und den allgemeinen Herausforderungen und Handlungsprioritäten Rechnung zu tragen, die in der gemeinsamen Ministererklärung zur von der Suchtstoffkommission 2014 vorgenommenen Überprüfung auf hoher Ebene der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans durch die Mitgliedstaaten³ festgelegt wurden;

3. *erklärt erneut*, dass die Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die in einem multilateralen Rahmen wahrgenommen werden muss, einen integrierten und ausgewogenen Ansatz erfordert und in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und anderen Bestimmungen des Völkerrechts, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁰ und der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien¹¹ betreffend die Menschenrechte, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, und ausgehend von den Grundsätzen der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung ausgeübt werden muss;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, wirksam zusammenzuarbeiten und praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Weltrogenproblem nach dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung anzugehen;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, in Zusammenarbeit mit den internationalen Entwicklungsorganisationen und anderen wichtigen Interessenträgern die Nord-Süd-, Süd-Süd- und Dreieckskooperation zu verbessern, um das Weltrogenproblem wirksam zu behandeln und zu bekämpfen;

6. *bekräftigt ihre Verpflichtung*, die Gesundheit, das Wohl und das Wohlergehen aller Einzelpersonen, Familien und Gemeinwesen und der Gesellschaft als Ganzes zu fördern und durch wirksame, umfassende, wissenschaftlich fundierte Initiativen zur Nachfragesenkung auf allen Ebenen eine gesunde Lebensführung zu erleichtern, wobei im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Frühintervention, Behandlung, Betreuung, Genesung, Rehabilitation und soziale Wiedereingliederung sowie Initiativen und Maßnahmen zur Minimierung der schädlichen Folgen des Drogenmissbrauchs für die öffentliche Gesundheit und die Gesellschaft abgedeckt sind;

7. *bekräftigt außerdem ihre Verpflichtung* zum Schutz und zur Gewährleistung der Sicherheit von Einzelpersonen, Gesellschaften und Gemeinschaften durch die Verstärkung der Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Anbaus und der unerlaubten Gewinnung und Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und des unerlaubten Verkehrs damit sowie der mit Drogen zusammenhängenden Kriminalität und Gewalt, unter anderem durch wirksamere Maßnahmen der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Hinblick auf die Drogenkriminalität sowie durch das Vorgehen gegen die Verbindungen zu anderen Formen der organisierten Kriminalität, namentlich Geldwäsche, Korruption und anderen kriminellen Tätigkeiten, eingedenk ihrer sozialen und wirtschaftlichen Ursachen und Folgen;

¹¹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

8. *unterstreicht*, dass die Mitgliedstaaten eng mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Weltgesundheitsorganisation, dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt und anderen internationalen und regionalen Organisationen sowie mit wissenschaftlichen Kreisen, darunter Hochschulen, dabei zusammenarbeiten müssen, zur wissenschaftlichen Bewertung der Maßnahmen zur Senkung der Drogennachfrage und des Drogenangebots sowie der Drogenmärkte und der mit Drogen zusammenhängenden Kriminalität beizutragen;

9. *ist sich dessen bewusst*, dass die Transitstaaten sich nach wie vor vielfältigen Herausforderungen gegenübersehen, bekräftigt, dass auch weiterhin Zusammenarbeit und Unterstützung notwendig sind, einschließlich der Bereitstellung technischer Hilfe, um unter anderem ihre Kapazitäten zur wirksamen Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems zu stärken, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁸;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, mittels eines umfassenden, integrierten und ausgewogenen Ansatzes, der die Drogenpolitik in die umfassendere sozioökonomische und entwicklungsbezogene Agenda einbindet und die drei internationalen Suchtstoffübereinkommen einhält, an den maßgeblichen sozioökonomischen Faktoren im Zusammenhang mit dem Weltrogenproblem anzusetzen;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, als Teil einer umfassenden, integrierten und ausgewogenen nationalen Drogenpolitik und entsprechender Programme die Stärkung der Entwicklungsperspektive zu erwägen, um die Ursachen und Folgen des unerlaubten Anbaus, der unerlaubten Herstellung und Gewinnung von Drogen und des unerlaubten Handels damit unter anderem durch die Auseinandersetzung mit den Risikofaktoren zu bekämpfen, die Einzelpersonen, Gemeinwesen und die Gesellschaft betreffen und zu denen ein Mangel an Dienstleistungen und Infrastruktur, Gewalt im Zusammenhang mit Drogen, Ausgrenzung, Marginalisierung und soziale Zerrüttung gehören können, um zur Förderung friedlicher und inklusiver Gesellschaften beizutragen;

12. *regt* die Entwicklung tragfähiger wirtschaftlicher Alternativen *an*, insbesondere für vom unerlaubten Anbau von Drogenpflanzen und anderen unerlaubten Drogenaktivitäten betroffene oder bedrohte Gemeinwesen in städtischen und ländlichen Gebieten, unter anderem durch umfassende Programme der Alternativen Entwicklung, und legt den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck nahe, ein entwicklungsorientiertes Eingreifen zu erwägen, wobei gewährleistet sein muss, dass Männer und Frauen gleichermaßen davon profitieren, so auch durch Beschäftigungsmöglichkeiten, verbesserte Infrastruktur und grundlegende öffentliche Dienstleistungen sowie gegebenenfalls durch Zugang zu Grund und Boden und Grundeigentumsrechten für Landwirte und lokale Gemeinschaften, was auch zur Verhinderung, Verringerung und Beseitigung des unerlaubten Anbaus und anderer Drogenaktivitäten beitragen wird;

13. *unterstreicht* die Notwendigkeit, unter anderem über die Suchtstoffkommission und gegebenenfalls ihre Nebenorgane den regelmäßigen Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Erkenntnissen zwischen nationalen Fachleuten verschiedener Bereiche und auf allen Ebenen zu stärken, um das Weltrogenproblem und seine verschiedenen Aspekte mittels eines integrierten und ausgewogenen Ansatzes wirksam anzugehen, und die Notwendigkeit, zusätzliche Maßnahmen zur weiteren Förderung sinnvoller Gespräche zwischen diesen Fachleuten zu erwägen;

14. *wiederholt ihre Aufforderung*, in allen Phasen der Ausarbeitung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung der Drogenpolitik und der Drogenprogramme die Geschlechterperspektive durchgehend zu berücksichtigen und die Einbeziehung der Frauen zu gewährleisten, geschlechterspezifische und altersgerechte Maßnahmen zu entwickeln und zu verbreiten, die die besonderen Bedürfnisse und Umstände von Frauen und Mädchen in

Bezug auf das Weltrogenproblem berücksichtigen, und als Vertragsstaaten das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹² umzusetzen;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, die Verfügbarkeit, den Erfassungsbereich und die Qualität wissenschaftlich fundierter Präventionsmaßnahmen und -instrumente zu erhöhen, die sich an die betreffenden Alters- und Risikogruppen in verschiedenen Umfeldern richten und die über Programme zur Prävention des Drogenmissbrauchs und über Sensibilisierungskampagnen unter anderem Jugendliche in den Schulen wie auch außerhalb der Schule erreichen, insbesondere auch unter Nutzung des Internets, der sozialen Medien und anderer Online-Plattformen, und Lehrpläne zum Thema Prävention und Programme zur Frühintervention zu erarbeiten und umzusetzen, die auf allen Ebenen des Bildungssystems sowie in der Berufsausbildung wie auch am Arbeitsplatz zum Einsatz kommen, und die Fähigkeit von Pädagogen und sonstigen zuständigen Fachkräften zu erhöhen, Beratungs-, Präventions- und Betreuungsdienste zu leisten oder zu empfehlen;

16. *bittet* die Mitgliedstaaten, bei der Erarbeitung von Präventionsinitiativen eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Behörden in den Bereichen öffentliche Gesundheit, Bildung und Strafverfolgung zu erwägen;

17. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die systematische Sammlung von Informationen und Nachweisen sowie den Austausch verlässlicher und vergleichbarer Daten zu Drogenkonsum und Epidemiologie auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und zu verbessern, unter anderem zu sozialen, wirtschaftlichen und anderen Risikofaktoren, gegebenenfalls über die Suchtstoffkommission und die Weltgesundheitsversammlung die Verwendung international anerkannter Standards, beispielsweise der Internationalen Standards zur Drogenprävention (International Standards of Drug Use Prevention), und den Austausch bewährter Verfahren zu fördern, um in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Weltgesundheitsorganisation und anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen wirksame Strategien und Programme zur Drogenprävention zu formulieren;

18. *anerkennt* Drogenabhängigkeit als komplexe, multifaktorielle Gesundheitsstörung, die chronisch und durch Rückfälle gekennzeichnet ist, soziale Ursachen und Folgen hat und verhindert und behandelt werden kann, unter anderem durch wirksame, wissenschaftlich fundierte Behandlungs-, Betreuungs- und Rehabilitationsprogramme, einschließlich gemeinwesengestützter Programme, und anerkennt außerdem die Notwendigkeit, die Kapazitäten für die Nachsorge und die Rehabilitation, Genesung und soziale Wiedereingliederung von Menschen mit substanzbedingten Störungen zu stärken, gegebenenfalls auch durch Hilfe bei der wirksamen Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und weitere Unterstützungsdienste;

19. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften gegebenenfalls die Aufnahme von Elementen der Prävention und Behandlung von Drogenüberdosierungen, insbesondere Überdosierungen mit Opioiden, in die nationale Drogenpolitik zu fördern, einschließlich der Verwendung von Opioid-Rezeptor-Antagonisten, wie beispielsweise Naloxon, um die drogenbedingte Sterblichkeit zu verringern;

20. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Zusammenarbeit mit den am stärksten vom Drogen transit betroffenen Staaten sowie die technische Hilfe für sie bei der Ausarbeitung und Umsetzung umfassender und integrierter Maßnahmen zu fördern, um gegebenenfalls die Auswirkungen des unerlaubten Drogenhandels auf einen zunehmenden Drogenkonsum in diesen Staaten zu bewältigen, unter anderem durch die Stärkung nationaler Programme mit

¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S.647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

dem Ziel der Prävention, Frühintervention, Behandlung, Betreuung, Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung;

21. *ermutigt* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt, die Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation und den anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu verstärken, im Rahmen eines umfassenden, integrierten und ausgewogenen Ansatzes zur Stärkung der Maßnahmen im gesundheitlichen und sozialen Bereich zur Behandlung des Weltrogenproblems, insbesondere auch über wirksame Prävention, Frühintervention, Behandlung, Betreuung, Genesung, Rehabilitation und soziale Wiedereingliederung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft, und die Suchtstoffkommission angemessen unterrichtet zu halten;

22. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, je nach Bedarf politische Entscheidungsträger, Parlamentarier, Pädagogen, die Zivilgesellschaft, die Wissenschaft, die Hochschulen, die Zielbevölkerung, Menschen, die substanzbedingte Störungen überwinden, ihre Bezugsgruppen, Familien und andere koabhängige Menschen sowie den Privatsektor in die Erarbeitung von Präventionsprogrammen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Gefahren und Risiken im Zusammenhang mit dem Drogenmissbrauch einzubeziehen und je nach Sachlage unter anderem Eltern, Betreuende, Pädagogen, Bezugsgruppen, Gesundheitsfachkräfte, religiöse Gemeinschaften, führende Vertreter der Gemeinwesen, Sozialarbeiter, Sportverbände, Medienschafter und die Unterhaltungsindustrie an ihrer Umsetzung zu beteiligen;

23. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, gegebenenfalls und im Einklang mit den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen Alternativen für Freiheitsentziehung, Verurteilung und Bestrafung zu erwägen, in der Erkenntnis, dass Staaten in geeigneten Fällen minderschwere Natur als Alternativen zu Verurteilung und Bestrafung beispielsweise Bildungs-, Rehabilitations- oder soziale Wiedereingliederungsmaßnahmen sowie, wenn der Straftäter eine substanzbedingte Störung hat, Behandlung und Anschlussbetreuung sowie Unterstützung bei der Genesung bereitstellen können;

24. *ermutigt* unter gebührender Berücksichtigung der Staats-, Verfassungs-, Rechts- und Verwaltungssysteme dazu, für geeignete Fälle alternative oder zusätzliche Maßnahmen bezüglich Verurteilung und Strafe auszuarbeiten, zu verabschieden und umzusetzen, im Einklang mit den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der einschlägigen Standards und Regeln der Vereinten Nationen, darunter die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)¹³;

25. *ermutigt außerdem* zur Erwägung der besonderen Bedürfnisse und möglichen mehrfachen Gefährdung inhaftierter Drogenstraftäterinnen, im Einklang mit den Grundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)¹⁴;

26. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Überprüfung ihrer Strafzumessungsregeln und -verfahren im Zusammenhang mit Drogen zu erwägen, um die Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Gesundheitsbehörden bei der Erarbeitung und Umsetzung von Initiativen zu erleichtern, die Alternativmaßnahmen zu einer Verurteilung oder Bestrafung für in Betracht kommende minderschwere Drogenstraftaten vorsehen, vorbehaltlich des jeweiligen Rechtsrahmens des Mitgliedstaats;

27. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Wissensstand der politischen Entscheidungsträger und gegebenenfalls die Kapazitäten der zuständigen nationalen Behörden bezüglich verschiedener Aspekte des Weltrogenproblems zu erhöhen, um sicherzustellen,

¹³ Resolution 45/110, Anlage.

¹⁴ Resolution 65/229, Anlage.

dass die nationale Drogenpolitik als Teil eines umfassenden, integrierten und ausgewogenen Ansatzes alle Menschenrechte und Grundfreiheiten vollständig achtet und die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen von Einzelpersonen, Familien, schwächeren Mitgliedern der Gesellschaft, Gemeinschaften und der Gesellschaft insgesamt schützt, und ermutigt die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck zur Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt, der Weltgesundheitsorganisation und anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, einschließlich in Bezug auf die genannten Fragen, sowie zur Zusammenarbeit zwischen diesen Institutionen und gegebenenfalls mit den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor;

28. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen von Präventions-, Primärversorgungs- und Behandlungsprogrammen nichtdiskriminierenden Zugang zu Gesundheits-, Betreuungs- und sozialen Diensten zu gewährleisten, einschließlich für Gefangene oder Untersuchungsgefangene, denen gleichwertige Dienste wie der übrigen Gemeinschaft anzubieten sind, und sicherzustellen, dass Frauen, einschließlich inhaftierter Frauen, Zugang zu angemessenen Gesundheitsdiensten und Beratung haben, auch zu den insbesondere während der Schwangerschaft erforderlichen Diensten;

29. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die wirksame Überwachung der Drogentherapie- und -rehabilitationseinrichtungen durch zuständige innerstaatliche Behörden zu fördern, um eine angemessene Qualität dieser Einrichtungen zu gewährleisten und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem anwendbaren Völkerrecht jegliche grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhüten;

30. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, den Zugang zur Behandlung von substanzbedingten Störungen für Gefangene zu erweitern, eine wirksame Aufsicht zu fördern und gegebenenfalls Gewahrsamseinrichtungen zur Selbstbewertung zu ermutigen, unter Berücksichtigung der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, einschließlich der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)¹⁵, sowie bei Bedarf Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung der Überbelegung von Gefängnissen und der Gewalt zu ergreifen und den zuständigen nationalen Behörden Kapazitätsaufbauhilfe zu leisten;

31. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene eine Politik, eine Praxis und Leitlinien zu fördern, die bei Straftaten im Zusammenhang mit Drogen die Zumessung verhältnismäßiger Strafen vorsehen, bei denen das Strafmaß der Schwere der Straftat angemessen ist und bei denen sowohl mildernde als auch erschwerende Umstände berücksichtigt werden, einschließlich der in Artikel 3 des Übereinkommens von 1988 und im sonstigen einschlägigen und anwendbaren Völkerrecht genannten Umstände;

32. *verpflichtet sich*, die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit namentlich durch den Austausch nachrichtendienstlicher Informationen und grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern, um das Weltrogenproblem wirksamer zu behandeln und zu bekämpfen, insbesondere indem sie eine solche Zusammenarbeit durch die Staaten anregt und unterstützt, die durch den unerlaubten Anbau von Betäubungsmittelpflanzen, die unerlaubte Gewinnung, Herstellung, Durchfuhr und Verteilung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkehr damit und den Missbrauch dieser Stoffe am unmittelbarsten betroffen sind;

¹⁵ Resolution 70/175, Anlage.

33. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, erforderlichenfalls umfassende Maßnahmen und Programme auszuarbeiten und umzusetzen, die durch die Förderung der sozialen Entwicklung darauf zielen, Kriminalität und Gewalt zu verhüten, und die an den vielen Faktoren ansetzen, die zu Marginalisierung, Kriminalität und Viktimisierung beitragen, in enger Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft, und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung bewährter Verfahren;

34. *erklärt erneut*, dass die Mitgliedstaaten koordinierte Maßnahmen überprüfen und bei Bedarf verstärken, den Kapazitätsaufbau zur Bekämpfung der aus dem Drogenhandel entstehenden Geldwäsche verstärken und die rechtliche Zusammenarbeit, einschließlich der justiziellen Zusammenarbeit, soweit angezeigt, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene verbessern und organisierte kriminelle Gruppen, die am Drogenhandel beteiligt sind, zerschlagen müssen, um die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung solcher Verbrechen und die strafrechtliche Verfolgung derjenigen, die sie begehen, zu ermöglichen;

35. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die regionale, subregionale und internationale Zusammenarbeit in Strafsachen zu stärken, soweit angezeigt, einschließlich der justiziellen Zusammenarbeit, unter anderem in den Bereichen Auslieferung, Rechtshilfe und Übertragung von Verfahren, im Einklang mit den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und innerstaatlichen Rechtsvorschriften, und sich um die Bereitstellung angemessener Ressourcen für die zuständigen nationalen Behörden zu bemühen, unter anderem durch gezielte technische Hilfe für Länder, die darum ersuchen;

36. *stellt fest*, wie wichtig es ist, bei Drogenpolitiken einem integrierten Ansatz zu folgen, so auch durch die Stärkung der Partnerschaften zwischen den Bereichen öffentliche Gesundheit, Entwicklung, Menschenrechte, Justiz und Strafverfolgung und durch die Erleichterung der interinstitutionellen Zusammenarbeit und Kommunikation, sofern angezeigt;

37. *regt an*, sofern angezeigt, im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit den Einsatz von Strafverfolgungstechniken zu fördern, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren Menschenrechtsverpflichtungen, um zu gewährleisten, dass Drogenhändler vor Gericht gestellt und große kriminelle Organisationen aufgebrochen und zerschlagen werden;

38. *bekräftigt* die feste Verpflichtung der Mitgliedstaaten darauf, den Zugang zu kontrollierten Stoffen für medizinische und wissenschaftliche Zwecke zu verbessern, indem die in dieser Hinsicht bestehenden Hindernisse in geeigneter Weise ausgeräumt werden, namentlich diejenigen im Hinblick auf Rechtsvorschriften, Regulierungssysteme, Gesundheitssysteme, Erschwinglichkeit, die Schulung von Gesundheitsfachkräften, Bildung und Ausbildung, Sensibilisierung, Schätzungen, Bewertung und Berichterstattung, Kriterien für den Verbrauch unter Kontrolle stehender Stoffe und internationale Zusammenarbeit und Koordinierung, bei gleichzeitiger Verhinderung der Abzweigung und des Missbrauchs dieser Stoffe und des Verkehrs mit ihnen;

39. *anerkennt* die Wirksamkeit der Maßnahmen der Strafrechtspflege gegen an Drogenkriminalität beteiligte organisierte kriminelle Gruppen und Einzelpersonen und die Notwendigkeit, im Rahmen der jeweiligen Hoheitsbefugnisse der Mitgliedstaaten einen angemessenen Schwerpunkt auf die Verantwortlichen für unerlaubte Aktivitäten besonderen Ausmaßes oder besonderer Schwere zu legen;

40. *begrüßt* die Politische Erklärung zu HIV und Aids: Beschleunigung der HIV-Bekämpfung und Beendigung der Aids-Epidemie bis 2030, die die Generalversammlung am 8. Juni 2016 verabschiedete¹⁶;

¹⁶ Resolution 70/266, Anlage.

41. *fordert* die zuständigen nationalen Behörden *auf*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und im Rahmen umfassender und ausgewogener Maßnahmen zur Senkung der Drogennachfrage die Aufnahme wirksamer Maßnahmen zur Minimierung der schädlichen Auswirkungen des Drogenmissbrauchs auf die öffentliche Gesundheit und die Gesellschaft in die nationalen Maßnahmen und Programme zur Prävention, Behandlung, Betreuung, Genesung, Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung zu erwägen, einschließlich geeigneter medikamentengestützter Therapien, Programmen zur Bereitstellung von Spritzbesteck sowie antiretroviraler Therapien und anderer geeigneter Maßnahmen, die eine Übertragung von HIV, Virushepatitis und anderen mit dem Drogenkonsum assoziierten, durch Blut übertragenen Krankheiten verhindern, und zu erwägen, den Zugang zu diesen Maßnahmen sicherzustellen, insbesondere auch in Behandlungs- und Beratungszentren, in Haftanstalten und anderen Gewahrsamsformen, und in dieser Hinsicht gegebenenfalls die Nutzung des von der Weltgesundheitsorganisation, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids herausgegebenen technischen Leitfadens für die Länder zur Festlegung von Zielvorgaben für den allgemeinen Zugang injizierender Drogenkonsumenten zu HIV-Prävention, -Behandlung und -Betreuung zu fördern;

42. *anerkennt* die anhaltenden Anstrengungen und Fortschritte bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems und betont, dass die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen gemeinsamen Anstrengungen zur umfassenderen Bewältigung der mit dem Weltrogenproblem zusammenhängenden globalen Herausforderungen im Einklang mit dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung gestärkt und intensiviert werden müssen, so auch durch verstärkte und besser koordinierte technische und finanzielle Hilfe;

43. *würdigt* den Bericht des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts von 2015¹⁷ und die dazugehörigen ergänzenden Berichte, darunter der Bericht „Verfügbarkeit international kontrollierter Drogen: Gewährleistung des angemessenen Zugangs für medizinische und wissenschaftliche Zwecke – Unerlässlich, ausreichend verfügbar und nicht ungebührlich eingeschränkt“¹⁸, in dem die dringende Notwendigkeit hervorgehoben wird, sicherzustellen, dass unter Kontrolle stehende Stoffe für den medizinischen und wissenschaftlichen Bedarf verfügbar sind, ihre Verfügbarkeit bewertet wird und die Hindernisse beim Zugang aufgezeigt werden, an deren Überwindung die Mitgliedstaaten arbeiten müssen;

44. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Weltgesundheitsorganisation und den anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen das ordnungsgemäße Funktionieren der nationalen Kontrollsysteme und der innerstaatlichen Bewertungsmechanismen und -programme nach Bedarf zu stärken, um die Hindernisse im Hinblick auf die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit kontrollierter Stoffe für medizinische und wissenschaftliche Zwecke zu ermitteln, zu analysieren und zu beseitigen und dabei angemessene Kontrollmechanismen, wie in den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen vorgesehen, einzusetzen und die Veröffentlichung „Gewährleistung der Ausgewogenheit der nationalen Politik im Hinblick auf kontrollierte Stoffe: Leitlinien für die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit kontrollierter Medikamente“ (Ensuring Balance in National Policies on Controlled Substances: Guidance for Availability and Accessibility of Controlled Medicines) zu berücksichtigen und zu diesem Zweck zu erwägen, Entwicklungsländern auf Ersuchen technische und finanzielle Hilfe bereitzustellen;

¹⁷ International Narcotics Control Board, Dokument E/INCB/2015/1.

¹⁸ International Narcotics Control Board, Dokument E/INCB/2015/1/Supp.1.

45. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, umfassende Maßnahmen zu erlassen, um dem Missbrauch verschreibungspflichtiger Medikamente entgegenzuwirken, insbesondere durch bewusstseinsbildende Initiativen, die an die allgemeine Öffentlichkeit und an Anbieter von Gesundheitsleistungen gerichtet sind;

46. *erkennt an*, dass die Mitgliedstaaten gemäß den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und den Grundprinzipien ihrer innerstaatlichen Rechtssysteme und -vorschriften gegebenenfalls erwägen müssen,

a) ihre Drogenkontrollmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen und zu bewerten und somit sicherzustellen, dass sie wirksam, umfassend, ausgewogen und darauf ausgerichtet sind, die Gesundheit und das Wohl von Einzelpersonen, Familien, Gemeinwesen und der Gesellschaft insgesamt zu fördern;

b) gegebenenfalls umfassende und integrierte Programme zur Senkung der Drogennachfrage anzubieten, die wissenschaftlich fundiert sind und ein Spektrum von Maßnahmen abdecken, darunter Primärprävention, Frühintervention, Behandlung, Betreuung, Rehabilitation, Wiedereingliederung in die Gesellschaft und Maßnahmen zur möglichst weitgehenden Verringerung der negativen Auswirkungen des Drogenmissbrauchs auf die öffentliche Gesundheit und die Gesellschaft, die die Gesundheit und das soziale Wohl von Einzelpersonen, Familien und Gemeinwesen fördern und die schädlichen Folgen des Drogenmissbrauchs für den einzelnen Menschen wie auch für die Gesellschaft insgesamt mindern sollen;

47. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt, die Weltgesundheitsorganisation und andere Institutionen der Vereinten Nationen mit dem einschlägigen technischen und operativen Sachverstand *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats den Staaten, die gerade ihre Drogenpolitik prüfen und erneuern, auf Ersuchen auch künftig Rat und Hilfe bereitzustellen und dabei die drei internationalen Suchtstoffübereinkommen einzuhalten und die nationalen Prioritäten und Bedürfnisse dieser Staaten zu berücksichtigen, unter anderem durch die Förderung des Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren zu von Staaten gesetzter, wissenschaftlich fundierter Politik;

48. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, den Austausch von Informationen und gegebenenfalls von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen zu Drogenkriminalität zwischen Strafverfolgungs- und Grenzkontrollbehörden zu fördern und zu stärken, unter anderem über die multilateralen Portale des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und seine regionalen Informationszentren und Netzwerke, und gemeinsame Ermittlungen zu fördern und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften Einsätze zu koordinieren und Ausbildungsprogramme auf allen Ebenen abzustimmen, um grenzüberschreitend tätige organisierte kriminelle Gruppen, die sich an jedweden Tätigkeiten im Zusammenhang mit der unerlaubten Gewinnung von und dem unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und der Abzweigung ihrer Vorläuferstoffe und der damit zusammenhängenden Geldwäsche beteiligen, zu identifizieren, aufzubrechen und zu zerschlagen;

49. *verweist erneut* auf die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, gegebenenfalls Informationen mit der Weltgesundheitsorganisation, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt und anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen auszutauschen und deren Kapazität zu stärken, die häufigsten, beständigsten und schädlichsten neuen psychoaktiven Substanzen vorrangig zu prüfen und der Suchtstoffkommission fundierte Entscheidungen über die Erfassung von Substanzen zu erleichtern;

50. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden zur Ermittlung und Identifizierung neuer psychoaktiver Substanzen und amphetaminähnlicher Stimulanzien, einschließlich Methamphetamin, auszubauen und zur Verhütung des Missbrauchs und der Abzweigung dieser Stoffe die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und den grenzüberschreitenden Informationsaustausch zu fördern, unter anderem mittels der

vorhandenen Instrumente und Projekte des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung;

51. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, Partnerschaften und Informationsaustausch mit der Industrie, insbesondere mit der chemischen und pharmazeutischen Industrie und anderen einschlägigen Akteuren des Privatsektors, einzurichten und zu stärken und zur Anwendung der vom Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt herausgegebenen Leitlinien für einen freiwilligen Verfahrenskodex für die chemische Industrie (Guidelines for a Voluntary Code of Practice for the Chemical Industry) und der Mustervereinbarung des Kontrollamts zwischen Regierungen und Partnern aus dem Privatsektor zu ermutigen, soweit angezeigt und eingedenk der wichtigen Rolle, die diese Industrien bei der Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems spielen können;

52. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich darauf zu verpflichten, innerhalb der nationalen Gesetzgebungs- und Verwaltungssysteme zeitnahe, wissenschaftlich fundierte Kontroll- oder Regelungsmaßnahmen umzusetzen, um die Herausforderung der neuen psychoaktiven Substanzen anzugehen und zu meistern, und Zwischenschritte wie vorläufige Kontrollmaßnahmen zu erwägen, während die Substanzen geprüft werden, oder Bekanntmachungen zur öffentlichen Gesundheit herauszugeben sowie Informationen und Fachwissen zu diesen Maßnahmen auszutauschen;

53. *bittet* die Mitgliedstaaten, die laufenden Forschungsarbeiten und die Erhebung und wissenschaftliche Analyse von Daten zu amphetaminähnlichen Stimulanzien über das globale Programm zur Überwachung synthetischer Drogen: Analyse, Meldung und Trends (SMART) und die relevanten Instrumente des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts wie das Projekt „Prism“ zu unterstützen und bei der Bekämpfung amphetaminähnlicher Stimulanzien, einschließlich Methamphetamin, die Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu verstärken;

54. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, gegebenenfalls die Nutzung bestehender einschlägiger Programme, Mechanismen und koordinierter Tätigkeiten auf allen Ebenen zu fördern und die Erarbeitung und den Austausch bewährter Verfahren und Erkenntnisse in Fachkreisen fortzusetzen, um zu einem ausgewogenen und integrierten Ansatz in Bezug auf die sich verändernde Bedrohung durch amphetaminähnliche Stimulanzien zu gelangen;

55. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um Trends bei der Zusammensetzung, Gewinnung, Prävalenz und Verteilung neuer psychoaktiver Substanzen sowie Gebrauchsmuster und schädliche Wirkungen zu ermitteln und zu überwachen, die Gesundheits- und Sicherheitsrisiken für den Einzelnen und die Gesellschaft insgesamt sowie die möglichen Verwendungen neuer psychoaktiver Substanzen für medizinische und wissenschaftliche Zwecke zu bewerten und darauf basierend innerstaatliche und nationale gesetzgeberische, regulatorische, administrative und operative Maßnahmen und Verfahren der innerstaatlichen und nationalen Gesetzgebungs-, Strafverfolgungs-, Justiz-, Sozial-, Wohlfahrts-, Bildungs- und Gesundheitsbehörden zu entwickeln und zu stärken;

56. *bittet* die Mitgliedstaaten, gegen den unerlaubten Anbau von Pflanzen, die für die unerlaubte Gewinnung und Herstellung von Drogen verwendet werden, sowie gegen damit zusammenhängende Faktoren vorzugehen, indem sie umfassende Strategien zur Linderung der Armut und gegebenenfalls zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, rechenschaftspflichtiger, wirksamer und inklusiver Institutionen, öffentlicher Dienstleistungen und des institutionellen Rahmens umsetzen und die nachhaltige Entwicklung fördern, um das Wohlergehen der betroffenen und besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppen durch legale Alternativen zu steigern;

57. *ermutigt* zur Förderung eines inklusiven Wirtschaftswachstums und zur Unterstützung von Initiativen, die zur Beseitigung der Armut und zur Nachhaltigkeit der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung beitragen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, Maßnahmen für ländliche Entwicklung zu erarbeiten und so die Infrastruktur, die soziale Inklusion und den Sozialschutz zu verbessern und die Umweltfolgen des unerlaubten Anbaus und der Herstellung und Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen unter Einbeziehung

und Teilhabe der lokalen Gemeinschaften zu bekämpfen, und die Durchführung freiwilliger Maßnahmen zur Förderung von Produkten aus Programmen der Alternativen Entwicklung, gegebenenfalls einschließlich der präventiven Alternativen Entwicklung, zu erwägen, damit diese Produkte Marktzugang erlangen, in Übereinstimmung mit den anwendbaren multilateralen Handelsregeln, dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht, im Rahmen umfassender und ausgewogener Drogenkontrollstrategien;

58. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass der unerlaubte Anbau sowie die unerlaubte Herstellung und Verteilung und der unerlaubte Handel nach wie vor ernste Herausforderungen bei der Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems sind, und erkennt an, dass nachhaltige Anbaukontrollstrategien verstärkt werden müssen, die unter anderem Maßnahmen in den Bereichen Alternative Entwicklung, Ausmerzungen und Rechtsdurchsetzung umfassen können, mit dem Ziel, den unerlaubten Anbau zu verhindern beziehungsweise deutlich und messbar zu verringern, und dass die gemeinsamen Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene im Einklang mit dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung umfassender verstärkt werden müssen, unter anderem durch geeignete Instrumente und Maßnahmen zur Prävention, durch mehr und besser abgestimmte finanzielle und technische Hilfe und durch handlungsorientierte Programme, um diese Herausforderungen anzugehen;

59. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Erstellung und Durchführung umfassender und nachhaltiger Programme der Alternativen Entwicklung, gegebenenfalls einschließlich präventiver Alternativer Entwicklung, zu erwägen, die nachhaltige Anbaukontrollstrategien unterstützen, um den unerlaubten Anbau und andere unerlaubte Drogenaktivitäten zu verhindern beziehungsweise deutlich, langfristig und messbar zu verringern und gleichzeitig die Selbstbestimmung, das Eigenengagement und die Verantwortung der betroffenen lokalen Gemeinschaften, einschließlich Landwirten und ihrer Genossenschaften, durch die Berücksichtigung der prekären Lage und der besonderen Bedürfnisse der von unerlaubtem Anbau betroffenen oder bedrohten Gemeinschaften zu gewährleisten, in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und anderen zuständigen internationalen Organisationen, und dabei die nationalen und regionalen Entwicklungsmaßnahmen und Aktionspläne zu berücksichtigen, mit dem Ziel, zur Schaffung friedlicher, inklusiver und gerechter Gesellschaften beizutragen, in Übereinstimmung mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung und unter Einhaltung des einschlägigen und anwendbaren Völkerrechts und innerstaatlichen Rechts;

60. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die subregionale, regionale und internationale Zusammenarbeit zu stärken, um umfassende und nachhaltige Programme der Alternativen Entwicklung, gegebenenfalls einschließlich präventiver Alternativer Entwicklung, zu unterstützen, die eine wesentliche Rolle bei erfolgreichen Präventions- und Anbaukontrollstrategien spielen, um die positive Wirkung dieser Programme zu erhöhen, insbesondere in den vom unerlaubten Anbau von Pflanzen, die der Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen dienen, betroffenen oder bedrohten Gebieten, unter Berücksichtigung der Leitlinien der Vereinten Nationen für Alternative Entwicklung¹⁹;

61. *fordert* die zuständigen internationalen Finanzinstitutionen, Institutionen der Vereinten Nationen, nichtstaatlichen Organisationen beziehungsweise den Privatsektor *nachdrücklich auf*, die Aufstockung ihrer Unterstützung, unter anderem in Form einer langfristigen und flexiblen Finanzierung, zu erwägen, mit dem Ziel, für vom unerlaubten Anbau von Drogenpflanzen betroffene oder bedrohte Gebiete und Bevölkerungsgruppen umfassende und ausgewogene entwicklungsorientierte Drogenkontrollprogramme und tragfähige

¹⁹ Resolution 68/196, Anlage.

wirtschaftliche Alternativen, insbesondere Alternative Entwicklung, gegebenenfalls einschließlich Programmen der präventiven Alternativen Entwicklung, umzusetzen, die auf den ermittelten Bedürfnissen und den nationalen Prioritäten gründen, um den unerlaubten Anbau zu verhindern, zu verringern und zu beseitigen, und ermutigt die Staaten, ihren Finanzierungszusagen für solche Programme so weit wie möglich nachzukommen;

62. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Partnerschaften und innovative Initiativen für die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor, der Zivilgesellschaft und internationalen Finanzinstitutionen zu fördern, um günstigere Bedingungen für produktive Investitionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen in Gebieten und Kommunen zu schaffen, die vom unerlaubten Anbau von Drogenpflanzen, der unerlaubten Gewinnung und Herstellung von Drogen, dem unerlaubten Handel damit oder von anderen unerlaubten Drogenaktivitäten betroffen oder bedroht sind, um alle diese Aktivitäten zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, und bewährte Verfahren, Erkenntnisse, Fachwissen und Kompetenzen in diesem Bereich auszutauschen;

63. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Verhütung des unerlaubten Anbaus von Pflanzen, die Suchtstoffe und psychotrope Stoffe enthalten, und zu ihrer Ausmerzung die grundlegenden Menschenrechte achten, traditionelle erlaubte Verwendungen, sofern diese historisch belegt sind, und den Umweltschutz gebührend berücksichtigen, im Einklang mit den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen, und gegebenenfalls auch, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker²⁰ berücksichtigen;

64. *erklärt erneut ihre Entschlossenheit*, in enger Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen Interessenträgern auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene die regionale und internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung nachhaltiger Programme der Alternativen Entwicklung, gegebenenfalls einschließlich präventiver Alternativer Entwicklung, zu stärken und bewährte Verfahren zur Umsetzung der Leitlinien der Vereinten Nationen für Alternative Entwicklung zu entwickeln und auszutauschen und dabei alle Erkenntnisse und bewährten Verfahren, insbesondere der Länder mit umfangreichem Sachverstand auf dem Gebiet der Alternativen Entwicklung, zu berücksichtigen, und nimmt unter anderem Kenntnis von der Abhaltung der Zweiten Internationalen Konferenz über Alternative Entwicklung vom 19. bis 24. November 2015 in Thailand;

65. *begrüßt*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat am 26. Juli 2016 die Resolution 2016/19 mit dem Titel „Förderung der Umsetzung der Leitlinien der Vereinten Nationen für Alternative Entwicklung“ verabschiedet hat, und ermutigt die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen und Einrichtungen und die anderen maßgeblichen Interessenträger, die Leitlinien nach Bedarf bei der Konzipierung und Durchführung einer Alternativen Entwicklung, einschließlich Programmen für eine präventive Alternative Entwicklung, gebührend zu berücksichtigen;

66. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit auf allen Ebenen auszubauen und Maßnahmen zu verstärken, um den unerlaubten Anbau des Opiummohns, des Cocastrauchs und der Cannabispflanze zum Zweck der Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu verhindern, ihn maßgeblich und messbar zu senken beziehungsweise zu beenden, unter anderem durch Ausmerzung, im Rahmen nachhaltiger Anbaukontrollstrategien und -maßnahmen;

67. *erklärt erneut ihre Entschlossenheit*, ersuchenden Ländern, einschließlich Transitländern, über das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die Weltgesundheitsorganisation und andere zuständige Institutionen der Vereinten Nationen und internationale und regionale Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats

²⁰ Resolution 61/295, Anlage.

und in Zusammenarbeit mit diesen verstärkt spezialisierte, zielgerichtete, wirksame und nachhaltige technische Hilfe, die gegebenenfalls auch angemessene finanzielle Unterstützung, Schulung, Kapazitätsaufbau, Ausrüstung und technologisches Fachwissen umfasst, bereitzustellen, um die Mitgliedstaaten bei der wirksamen Auseinandersetzung mit den gesundheitlichen, sozioökonomischen und menschenrechtlichen Aspekten des Weltdrogenproblems sowie seinen Justiz- und Strafverfolgungsaspekten zu unterstützen;

68. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auf die ernststen Herausforderungen zu reagieren, die von den zunehmenden Verbindungen zwischen Drogenhandel, Korruption und anderen Formen der organisierten Kriminalität, darunter Menschenhandel, unerlaubter Handel mit Feuerwaffen, Computerkriminalität und Geldwäsche, und in einigen Fällen Terrorismus, insbesondere auch Geldwäsche im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung, ausgehen, indem sie einen integrierten, disziplinübergreifenden Ansatz verfolgen, beispielsweise durch die Förderung und Unterstützung der Erhebung zuverlässiger Daten, von Forschungsarbeiten und gegebenenfalls des Austauschs von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen und Analysen, um eine wirksame Politikgestaltung und wirksame Interventionen zu gewährleisten;

69. *bittet* die Mitgliedstaaten, die nationalen, regionalen, subregionalen, interregionalen und internationalen Kapazitäten zur Prävention und Bekämpfung der Geldwäsche und illegaler Finanzströme aus dem Drogenhandel und damit zusammenhängenden Verbrechen auszubauen, unter anderem durch die Aufdeckung, Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung dieser Tätigkeiten, soweit angezeigt, mit dem Ziel, wirksam gegen Zufluchtsorte vorzugehen, und die mit neuen Technologien verbundenen Geldwäscherisiken sowie neue Methoden und Techniken der Geldwäsche zu ermitteln und zu schwächen, unter anderem durch den Einsatz der bestehenden Instrumente für technische Hilfe des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung;

70. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, koordinierte Strategien für das Grenzmanagement zu stärken und unter anderem durch auf Antrag gewährte technische Hilfe, darunter gegebenenfalls die Bereitstellung von Ausrüstung und Technologie samt der notwendigen Unterstützung durch Schulung und Wartung, die Kapazitäten der Grenzkontrollbehörden und der Strafverfolgungs- und Anklagebehörden zu stärken, um den Verkehr mit Drogen und Vorläuferstoffen und andere Drogenkriminalität wie den Handel mit Feuerwaffen, illegale Finanzströme, den Schmuggel großer Bargeldmengen und die Geldwäsche zu verhindern, zu überwachen und zu bekämpfen;

71. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, die bestehenden subregionalen, regionalen und internationalen Kooperationsmechanismen zu nutzen, um alle Formen der Drogenkriminalität, gleichviel, wo sie begangen wird, zu bekämpfen, darunter in einigen Fällen Gewaltverbrechen im Zusammenhang mit Banden, insbesondere auch durch die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur erfolgreichen Bekämpfung und Zerschlagung organisierter krimineller Gruppen, einschließlich der grenzüberschreitend tätigen;

72. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, bei der Ausarbeitung umfassender politischer Konzepte zur Bewältigung des Weltdrogenproblems auch Maßnahmen, Programme und Aktionen zu erwägen, die den Bedürfnissen derjenigen Rechnung tragen, die von mit Drogen zusammenhängender Gewalt und Kriminalität betroffen sind;

73. *bekräftigt*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und seine Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sind, und ermutigt das Büro, ein wirksames Maß an Unterstützung für die nationalen und regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems aufrechtzuerhalten;

74. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, die Zusammenarbeit mit den zuständigen zwischenstaatlichen, internationalen und regionalen Organisationen, die sich mit der Bewältigung des Weltdrogenproblems befassen,

nach Bedarf fortzusetzen, um bewährte Verfahren und wissenschaftliche Standards auszutauschen und ihre einzigartigen komparativen Vorteile bestmöglich zu nutzen;

75. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, den Mitgliedstaaten auch weiterhin technische Hilfe zu leisten, um die Kapazitäten zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, einschließlich der Analysearbeit von Laboratorien, auszubauen, indem es Schulungsprogramme für die Erarbeitung von Indikatoren und Instrumenten zur Erhebung und Analyse zutreffender, verlässlicher und vergleichbarer Daten zu allen maßgeblichen Aspekten des Weltrogenproblems durchführt sowie bei Bedarf die darum ersuchenden Staaten bei der Verbesserung vorhandener oder der Erarbeitung neuer nationaler Indikatoren und Instrumente unterstützt;

76. *bittet* die Mitgliedstaaten, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse und verfügbaren Ressourcen in Maßnahmen des Kapazitätsaufbaus und der Qualitätsverbesserung für die Erhebung und Meldung von Informationen zu investieren und an Kooperationsinitiativen mitzuwirken, die vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und anderen nationalen, regionalen oder internationalen Organisationen und Organen organisiert werden und auf den Austausch technischen Fachwissens auf dem Gebiet der Datenerhebung, -analyse und -evaluierung und praktischer Erfahrung auf dem Gebiet der Drogendaten gerichtet sind, und dem Büro mit Hilfe der Fragebögen für ihre Jahresberichte regelmäßig Daten und Informationen zu allen Aspekten des Weltrogenproblems zuzuleiten, und bittet die Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als zentrales richtliniengabendes Organ des Systems der Vereinten Nationen für Fragen im Zusammenhang mit Drogen, die Kapazität des Büros zur Erhebung, Analyse, Nutzung und Verbreitung genauer, verlässlicher, objektiver und vergleichbarer Daten zu stärken und die entsprechenden Informationen in den *World Drug Report* (Weltrogenbericht) aufzunehmen;

77. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Datenerhebung, Forschung und Informationsaustausch ebenso zu fördern wie den Austausch bewährter Verfahren zur Verhütung und Bekämpfung von Drogenkriminalität und hinsichtlich praktischer und sonstiger Maßnahmen zur Senkung des Drogenangebots, um die Wirksamkeit der Maßnahmen der Strafrechtspflege im Rahmen des geltenden Rechts zu erhöhen;

78. *bittet* die Mitgliedstaaten, zu erwägen, inwieweit der Katalog nationaler drogenpolitischer Messgrößen und Instrumente zur Erhebung und Analyse genauer, verlässlicher, umfassender und vergleichbarer Daten zur Messung der Wirksamkeit von Programmen zur Auseinandersetzung mit allen relevanten Aspekten des Weltrogenproblems, gegebenenfalls auch in Bezug zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁹, überprüft werden muss;

79. *verweist erneut* auf die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, die Verfügbarkeit und Qualität statistischer Informationen und Analysen betreffend den unerlaubten Anbau und die unerlaubte Gewinnung und Herstellung von Drogen, Drogenverkehr, Geldwäsche und illegale Finanzströme zu verbessern, auch mit dem Ziel ihrer angemessenen Wiedergabe in den Berichten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts, um die Auswirkungen dieser Verbrechen besser messen und evaluieren zu können und die Wirksamkeit der Maßnahmen der Strafrechtspflege in dieser Hinsicht weiter zu steigern;

80. *legt* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nahe*, auch weiterhin die Staaten auf Antrag bei der Schaffung der operativen Rahmenstrukturen, die für die Kommunikation innerhalb nationaler Grenzen und darüber hinaus unverzichtbar sind, zu unterstützen und den Informationsaustausch über Trends auf dem Gebiet des Drogenhandels und die Analyse der entsprechenden Daten zu erleichtern, mit dem Ziel, die Kenntnisse über das Weltrogenproblem auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu verbessern, erkennt an, wie wichtig es ist, die Laboratorien zu integrieren, wissenschaftliche Unterstützung für die Rahmenstrukturen der Drogenkontrolle bereitzustellen und

Analysedaten von hoher Qualität als eine primäre weltweite Informationsquelle zu behandeln, und fordert mit Nachdruck die Abstimmung mit anderen internationalen Einrichtungen, namentlich der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL);

81. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie gegebenenfalls die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge leisten, insbesondere nicht zweckgebundene Beiträge, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit im Rahmen seiner Mandate fortsetzen, ausweiten, verbessern und verstärken kann, namentlich im Hinblick auf die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der vollständigen Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems sowie bei der vollständigen Durchführung der von der Suchtstoffkommission verabschiedeten einschlägigen Resolutionen und des Ergebnisdokuments der dreißigsten Sondertagung der Generalversammlung;

82. *bekundet ihre Besorgnis* über die allgemeine Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, betont die Notwendigkeit, das Büro auf eine ausreichende, berechenbare und stabile Finanzgrundlage zu stellen und die kostenbewusste Nutzung der Mittel zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der bestehenden Berichtspflichten auch künftig über die Finanzlage des Büros Bericht zu erstatten und weiterhin sicherzustellen, dass das Büro über ausreichende Mittel verfügt, um seine Mandate vollständig und wirksam durchzuführen;

83. *legt* den Mitgliedstaaten und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nahe*, sich im Rahmen des Mandats der ständigen offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Lenkung und der Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung weiter mit den genannten Fragen zu befassen, damit das Büro sein Mandat wirksam, effizient und mit den angemessenen Mitteln erfüllen kann;

84. *legt* der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als wichtigstes richtliniengebendes Organ der Vereinten Nationen für Fragen der internationalen Drogenkontrolle und als Leitungsgremium des Drogenprogramms des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung sowie dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt *nahe*, ihre nützliche Arbeit im Hinblick auf die Kontrolle von Ausgangsstoffen und anderen Chemikalien, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, zu verstärken;

85. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, zu beschließen, die nationalen und internationalen Maßnahmen zur Bewältigung des entstehenden Problems neuer psychoaktiver Substanzen, einschließlich ihrer gesundheitsschädlichen Folgen, und der sich wandelnden Bedrohung durch amphetaminähnliche Stimulanzien, einschließlich Methamphetamin, zu verstärken, unterstreicht, wie wichtig die Ausweitung des Informationsaustauschs und der Frühwarnnetze, die Ausarbeitung geeigneter nationaler Gesetzgebungs-, Präventions- und Behandlungsmodelle und die Unterstützung einer wissenschaftlich fundierten Prüfung und Erfassung der häufigsten, beständigsten und schädlichsten Stoffe sind, und weist darauf hin, wie wichtig es ist, die Abzweigung und den Missbrauch von Pharmazeutika, die Suchtstoffe und psychotrope Stoffe enthalten, und von Vorläuferstoffen zu verhindern und gleichzeitig ihre Verfügbarkeit für rechtlich zulässige Zwecke zu gewährleisten;

86. *fordert* die Staaten, die das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁶, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁷, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazu-

gehörigen Protokolle²¹ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption²² noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise diesen Übereinkünften noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte nachdrücklich auf, alle deren Bestimmungen mit Vorrang durchzuführen;

87. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt, den Regierungen in allen Regionen auch weiterhin ausreichende Unterstützung und technische Hilfe bereitzustellen, um sie zu befähigen, ihren Verpflichtungen aus den Übereinkommen vollständig nachzukommen und ausreichende Folgemaßnahmen zu den späteren Resolutionen der Suchtstoffkommission, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Generalversammlung zu ergreifen, einschließlich zum Zweck der Stärkung der Regulierungsbehörden und der Kontrollen, der Bereitstellung von Informationen und der Erfüllung der Berichtspflichten, und fordert die Geber nachdrücklich auf, zu diesen Zwecken Beiträge für das Büro zu leisten;

88. *nimmt Kenntnis* von den von der Suchtstoffkommission auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen⁵ und von dem *World Drug Report 2016*;

89. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die internationale und regionale Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken, um der Bedrohung entgegenzuwirken, die der internationalen Gemeinschaft durch die unerlaubte Gewinnung von Drogen, insbesondere aus der Gruppe der Opiate, und den unerlaubten Verkehr damit sowie durch andere Aspekte des Weltrogenproblems entsteht, und auch weiterhin konzertierte Maßnahmen im Rahmen des Pariser Paktes²³ und anderer einschlägiger regionaler und internationaler Initiativen und Mechanismen durchzuführen, um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch über Grenzen hinweg zu verstärken, mit dem Ziel, den Drogenhandel mit Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und anderer internationaler und regionaler Organisationen zu bekämpfen;

90. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt bei der Wahrnehmung seines Mandats auch weiterhin aktiv zusammenzuarbeiten, und erklärt erneut, dass es notwendig ist, dafür zu sorgen, dass dem Amt Ressourcen in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden, der es ihm ermöglicht, in Abstimmung mit den Regierungen die Einhaltung der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen durch die Vertragsstaaten wirksam zu überwachen;

91. *befürwortet* den fortgesetzten Beitrag der Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden und der Unterkommission der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit und begrüßt in dieser Hinsicht die Gespräche, die vom 22. bis 25. Juni 2015 in Brüssel, vom 19. bis 23. September 2016 in Addis Abeba, vom 3. bis 7. Oktober 2016 in Santiago, vom 24. bis 27. Oktober 2016 in Colombo und vom 20. bis 24. November 2016 in Riad geführt wurden;

92. *begrüßt* die Anstrengungen, die derzeit unternommen werden, um die Zusammenarbeit bei der Behandlung des Weltrogenproblems zu stärken und um dafür zu sorgen,

²¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBI. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

²² Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

²³ Siehe S/2003/641, Anlage.

dass die Strategien und Maßnahmen regionaler und subregionaler Organisationen und trans-regionaler Initiativen wirksam und umfassend sind;

93. *fordert* die zuständigen Organisationen und Institutionen der Vereinten Nationen und die sonstigen internationalen Organisationen *erneut auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich der regionalen Entwicklungsbanken, Bemühungen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems durchgängig in ihre Programme aufzunehmen, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf, seine führende Rolle bei der Bereitstellung sachdienlicher Informationen und technischer Hilfe auch weiterhin wahrzunehmen;

94. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, in enger Partnerschaft mit den Vereinten Nationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft die notwendigen Schritte zur Umsetzung der operativen Empfehlungen in dem Ergebnisdokument der dreißigsten Sondertagung der Generalversammlung zu unternehmen und mit der Suchtstoffkommission als richtliniengebendes Organ der Vereinten Nationen mit der Hauptverantwortung für Fragen im Zusammenhang mit der Drogenkontrolle aktuelle Informationen zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen auszutauschen;

95. *ermutigt* alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen und Sonderorganisationen, diejenigen operativen Empfehlungen im Ergebnisdokument der dreißigsten Sondertagung der Generalversammlung zu ermitteln, die in ihren speziellen Kompetenzbereich fallen, und mit der Umsetzung der innerhalb ihres bestehenden Mandats liegenden Empfehlungen in dem Ergebnisdokument zu beginnen und dabei mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt zusammenzuarbeiten und die Suchtstoffkommission über die Programme zur Erreichung der in dem Ergebnisdokument vorgegebenen Ziele und die entsprechenden Fortschritte unterrichtet zu halten, und ersucht das Büro, im Rahmen seiner bestehenden Berichtspflichten auch ein Kapitel der Zusammenarbeit und Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen bei den globalen Anstrengungen zur Umsetzung der auf der dreißigsten Sondertagung verabschiedeten Empfehlungen zu widmen;

96. *ermutigt* die Suchtstoffkommission und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, ihre Zusammenarbeit mit allen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und den internationalen Finanzinstitutionen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats weiter zu verstärken, wenn es darum geht, die Mitgliedstaaten bei der Konzipierung und Umsetzung umfassender, integrierter und ausgewogener nationaler Strategien, Maßnahmen und Programme im Drogenbereich zu unterstützen;

97. *begrüßt*, dass die Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen in dem Ergebnisdokument der dreißigsten Sondertagung mittels des zwischen den Tagungen stattfindenden Prozesses der Suchtstoffkommission begonnen haben, legt der Kommission nahe, weiter an der Anwendung und Weitergabe bewährter Verfahren zu den sieben Themenbereichen des Ergebnisdokuments zu arbeiten und die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, und bittet die Kommission, zu untersuchen, wie ihre Nebenorgane besser zur Umsetzung des Ergebnisdokuments beitragen können, unter anderem indem sie gewährleisten, dass die Kommission über regionale und innerstaatliche Anliegen, Entwicklungen und bewährte Verfahren aller Interessenträger, einschließlich Beiträgen aus der Wissenschaft, den Hochschulen und der Zivilgesellschaft, informiert ist;

98. *ermutigt* die Suchtstoffkommission, in ihren Bericht an den Wirtschafts- und Sozialrat einen Abschnitt über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen in dem Ergebnisdokument der dreißigsten Sondertagung der Generalversammlung aufzunehmen;

99. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs²⁴ und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

*65. Plenarsitzung
19. Dezember 2016*

²⁴ A/71/316.